

**Vertrag**  
**über die**  
**Bereitstellung eines Ladepunkts zum Laden von Elektrofahrzeugen**  
**(Mietmodell)**

zwischen

**Stadtwerke Olching GmbH**

Ilzweg 1  
82140 Olching

- nachfolgend „SWO“ genannt –

und

Vor- und Nachname	Telefon (Festnetz/Mobil)
Firma	E-Mail (optional, Verwendungszwecke siehe Kommunikation und Datenschutz)
Straße, Haus-Nr.	Geburtsdatum
PLZ, Ort	Kundennummer

- nachfolgend „Kunde“ genannt –

- SWO und Kunde nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt –

**Präambel**

Die SWO bieten eine Ladelösung an, die den Nutzern und Mietern von Mehrparteienhäusern das private Laden von Elektrofahrzeugen in der jeweiligen Liegenschaft ermöglicht. Gegenstand des Modells ist die entgeltliche Bereitstellung von Ladepunkten an den Stellplätzen einer Liegenschaft und die damit verbundene Überlassung der von den SWO in der Liegenschaft errichteten und betriebenen Ladeinfrastruktur an die jeweiligen Nutzer und Mieter der Stellplätze.

Der Eigentümer der in § 1.1 genannten Liegenschaft hat den SWO für seine Liegenschaft die Errichtung und den Betrieb einer Ladelösung für die Dauer von mindestens zehn Jahren gestattet.

Der Kunde beabsichtigt, mit den SWO einen Vertrag über die Bereitstellung eines Ladepunkts zum Laden von Elektrofahrzeugen zu schließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt

## **§ 1. Vertragsgegenstand**

- 1.1. Die SWO betreiben in der Liegenschaft \_\_\_\_\_ Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.
- 1.2. Der Kunde ist Nutzer des Stellplatzes \_\_\_\_\_ in der in § 1.1 genannten Liegenschaft.
- 1.3. Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche Bereitstellung eines Ladepunkts am Stellplatz des Kunden und die damit verbundene Überlassung der Ladeinfrastruktur durch die SWO an den Kunden für das Laden von Elektrofahrzeugen. Nicht Gegenstand des Vertrags ist die Berechtigung des Kunden, den Stellplatz an sich zu nutzen; dafür, dass der Kunde zur Nutzung des Stellplatzes berechtigt ist, hat er selbst zu sorgen, etwa durch Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrags mit dem Eigentümer.
- 1.4. Zur Bereitstellung der Leistungen muss sich der Kunde im Kundenportal mit seiner E-Mail-Adresse registrieren und seine Zahlungsdaten hinterlegen.

## **§ 2. Leistungen der SWO**

- 2.1. Die SWO errichten für den Kunden an dem in § 1.2 genannten Stellplatz einen Ladepunkt, binden diesen an die in der Liegenschaft vorhandene Ladeinfrastruktur an und überlassen dem Kunden für die Dauer des Vertrags diesen Ladepunkt zum Laden von Elektrofahrzeugen. Der Ladepunkt verfügt über eine Steckdose des Typs 2 und lässt sich mit einem Autorisierungsmedium freischalten (RFID-Karte). Die technischen Einzelheiten des Ladepunkts ergeben sich aus Anlage 1 (Technische Beschreibung des Ladepunkts).
- 2.2. Lieferung und Erfassung der individuell vom Kunden entnommenen elektrischen Energie (100% Ökostrom) mit einer geeichten Messeinrichtung.
- 2.3. Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Ladeinfrastruktur einschließlich des Ladepunkts erfolgen durch die SWO.

Zum Betrieb der Ladeinfrastruktur setzen die SWO eine Technik zum Lastmanagement ein, die dafür sorgt, dass die für die Ladeinfrastruktur über den Netzanschluss verfügbare Leistung allen Nutzern der in der in § 1.1 genannten Liegenschaft errichteten Ladeinfrastruktur gleichmäßig zur Verfügung gestellt wird.

- 2.4. Die SWO stellen dem Kunden ein Freischaltmedium (RFID-Karte) zum Starten und Beenden des Ladevorgangs zur Verfügung. Die Ladekarte verbleibt im Eigentum der

SWO und ist auf Verlangen an die SWO zurückzugeben. Ein Verlust der Karte ist der SWO unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde erhält von der SWO eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr.

- 2.5. Die SWO betreiben eine Technik zum Lastmanagement, die dafür sorgt, dass die für die Ladeinfrastruktur über den Netzanschluss/die Netzanschlüsse verfügbare Leistung allen Nutzern der in einer Liegenschaft errichteten und an das SWO Backend angebotenen Ladeinfrastruktur gleichmäßig zur Verfügung gestellt wird. Das Lastmanagement wird so geregelt, dass andere Abnehmer und Stromverbraucher in der Liegenschaft vorrangig versorgt werden. Sofern die darüber hinaus über den Netzanschluss/die Netzanschlüsse verfügbare Leistung zu einem Zeitpunkt nicht ausreicht, um alle angeschlossenen Elektrofahrzeuge vollständig zu versorgen, wird die Ladeleistung für die an von den SWO betriebene Ladepunkte angeschlossenen Elektrofahrzeuge temporär anteilig verringert.
- 2.6. Die SWO schulden dem Kunden keine individuell zurechenbare Ladeleistung. Die SWO übernehmen keine Garantie dafür, dass der Kunde sein Elektrofahrzeug an seinen Stellplätzen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne aufladen kann. Dem Kunden stehen insoweit auch keine Schadensersatzansprüche oder Minderungsrechte zu.

### **§ 3. Nutzungszweck**

- 3.1. Die Untervermietung oder sonstige Überlassung des Ladepunkts an Dritte – mit Ausnahme der in § 3.1 genannten Personen – durch den Kunden ist nicht gestattet.

### **§ 4. Inbetriebnahme des Ladepunkts**

- 4.1. Die SWO und der Kunde nehmen den Ladepunkt gemeinsam mit dem Kunden in Betrieb. Die Inbetriebnahme erfolgt binnen drei Monaten nach Montage des Ladepunktes.
- 4.2. Im Rahmen der Inbetriebnahme wird ein Funktionstest des Ladepunkts durchgeführt. Eine Übergabe an den Kunden erfolgt nur, sofern die Funktionsfähigkeit des Ladepunkts im Rahmen des Tests festgestellt wird.
- 4.3. Der Tag der Inbetriebnahme wird in einem Inbetriebnahmeprotokoll, das vom Kunden und den SWO unterzeichnet wird, festgehalten. Der Kunde erhält eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls. Das Inbetriebnahmeprotokoll wird als Anlage zum Vertrag genommen. Bei der Inbetriebnahme wird dem Kunden eine Bedienungsanleitung des Herstellers für den Ladepunkt ausgehändigt.
- 4.4. Der Kunde hat die Möglichkeit, im Rahmen der Inbetriebnahme des Ladepunkts die Elektrofahrzeuge, die er oder weitere in § 3.1 genannten Personen nutzen, mitzubringen: In diesem Fall schließen die SWO die Fahrzeuge einmal an den Ladepunkt an und weisen den Kunden entsprechend in die Nutzung des Ladepunkts ein.

## **§ 5. Pflichten des Kunden**

- 5.1. Der Kunde hat den Ladepunkt sowie die Ladeinfrastruktur schonend und pfleglich zu behandeln. Mängel hat der Kunde den SWO unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2. Es obliegt dem Kunden, für ein geeignetes Ladekabel und ggf. einen Adapter zur Nutzung einer Steckdose des Typs 2 zu sorgen.
- 5.3. Der Kunde hat den SWO jederzeit freien Zugang zum Ladepunkt und der Ladeinfrastruktur zu gewähren.

## **§ 6. Vergütung**

- 6.1. Für die Bereitstellung des Ladepunkts und nutzungsweise Überlassung der Ladeinfrastruktur zahlt der Kunde an die SWO einen Einmalbetrag sowie während der Nutzungsdauer gemäß § 7.1 eine monatliche Nutzungspauschale gemäß Anlage 2 Preisblatt.
- 6.2. Zudem zahlt der Kunde während der Nutzungsdauer für die von den SWO gemäß § 2.2 zum Laden der Elektrofahrzeuge zur Verfügung gestellte elektrische Energie gemäß dem aktuell gültigen Tarif für TG-Lösungen (Veröffentlicht unter [stadtwerke-olching.de](http://stadtwerke-olching.de)).
- 6.3. Die Höhe der monatlichen Nutzungspauschale gemäß § 6.1 und des Entgeltbestandteils gemäß § 6.2 ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage 2).
- 6.4. Zur Nutzung und Freischaltung der Ladeinfrastruktur ist mindestens eine RFID-Karte notwendig. Es fallen monatliche Kosten für die RFID-Karte gemäß Anlage 2 Preisblatt an.
- 6.5. Der Einmalbetrag gemäß 6.1 wird bei Nutzungsbeginn von den SWO in Rechnung gestellt und ist 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## **§ 7. Laufzeit, Nutzungsdauer, Kündigung**

- 7.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Nutzungsdauer beginnt mit Inbetriebnahme des Ladepunkts, die sich aus dem Inbetriebnahmeprotokoll ergibt. Sie endet mit Beendigung des Vertrags.
- 7.2. Die Laufzeit des Vertrags beträgt zunächst zwei Jahre ab Beginn der Nutzungsdauer gem. § 7.1. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit von einer der Parteien gekündigt, so verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.
- 7.3. Die Errichtung und Bereitstellung der Ladeinfrastruktur einschließlich des Ladepunkts durch die SWO erfolgt auf Grundlage eines Gestattungsvertrags zwischen den SWO und den Eigentümern / der Wohnungseigentümergeinschaft, in deren Eigentum die in § 1.1 genannte Liegenschaft steht. Dieser Vertrag endet mit Beendigung des Gestattungsvertrags, ohne dass es einer Kündigung durch die SWO bedarf. Im Fall einer Beendigung des Gestattungsvertrags während der Laufzeit dieses Vertrags werden die SWO den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

- 7.4. Endet das Nutzungsrecht des Kunden für den Stellplatz gem. § 1.2, ist der Kunde ungeachtet § 7.2 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, frühestens aber zum Zeitpunkt zu dem das Nutzungsrecht des Kunden endet.
- 7.5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die SWO vor, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des monatlichen Nutzungsentgelts gemäß § 5.1 in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des monatlichen Nutzungsentgelts gemäß § 5.1 in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der das monatliche Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht.
- 7.6. Die Kündigung bedarf der Textform.

## **§ 8. Gewährleistung**

- 8.1. Die SWO übernehmen keine Garantie dafür, dass der Kunde sein Elektrofahrzeug an seinem Parkplatz innerhalb einer bestimmten Zeitspanne aufladen kann. Die SWO schulden daher dem Kunden keine individuell zurechenbare Ladeleistung. Dem Kunden stehen insoweit auch keine Schadenersatzansprüche oder Minderungsrechte zu.
- 8.2. Die SWO werden von ihrer Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Tiefgarage und/oder Stellplatz des Kunden – etwa aufgrund von Sanierungsarbeiten des Grundstückseigentümers – ganz oder teilweise nicht benutzt werden kann, es sei denn, die SWO haben diesen Umstand zu vertreten.

## **§ 9. Haftung**

- 9.1. Die SWO sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden oder wenn es sich dabei um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung der SWO sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden gleich welchen Rechtsgrundes ausgeschlossen.
- 9.2. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## **§ 10. Beendigung der Nutzungsüberlassung**

- 10.1. Mit Beendigung des Vertrags endet das Recht des Kunden die Ladeinfrastruktur einschließlich des Ladepunkts zu nutzen. Setzt der Kunde den Gebrauch der Ladeinfrastruktur sowie des Ladepunkts über den vereinbarten Beendigungszeitpunkt

des Vertrags hinaus fort, so verlängert sich der Vertrag dadurch nicht; § 545 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

- 10.2. Der Kunde hat den SWO den Zutritt zu seinem Stellplatz zu gewähren, so dass die SWO die überlassene Wallbox demontieren können.
- 10.3. Im Fall der Beendigung des Vertrags steht dem Kunden kein Rückgewähranspruch in Hinblick auf den gem. § 4.1 gezahlten Einmalbetrag zu.

## **§ 11. Schlussbestimmungen**

- 11.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 11.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.
- 11.3. Die Parteien werden die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags und alle Informationen, von denen sie in Vorbereitung dieses Vertrags Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen werden, vertraulich behandeln.
- 11.4. Der vereinbarte Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 11.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die ihnen im Ergebnis möglichst gleichkommende Wirkung haben. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Olching, \_\_\_\_\_

Olching, \_\_\_\_\_

Die Datenschutzhinweise zum Vertrag über die Bereitstellung eines Ladepunkts zum Laden von Elektrofahrzeugen in der Fassung vom 01.12.2021 habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
Stadtwerke Olching GmbH

\_\_\_\_\_  
Kunde

### **Anlage**

Technische Beschreibung des Ladepunkts (Anlage 1)

Preisblatt (Anlage 2)